

BAUVORHABEN/PROJEKT

Geplanter Kiesabbau auf Fl. Nr. 2694, Gemarkung Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau

Artenschutzfachliche Beurteilung

Stand: 12. August 2025

Auftraggeber:

Firma SÜMÜ Transport GmbH
Landshuter Str. 96
94437 Mamming- Rosenau

Auftragnehmer:

Ing. Büro Eisenreich
Hagenham 7
94544 Hofkirchen

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich

1 AUFGABENSTELLUNG

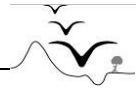
Der Auftraggeber plant den Kiesabbau auf der Fl. Nr. 2694, Gemarkung und Gemeinde Mamming (rot in folgendem Bild).



Zum Ausschluss des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände war die Abklärung artenschutzfachlicher Belange insbesondere bzgl. Bodenbrüter notwendig.

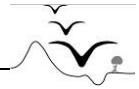
Lage des geplanten Kiesabbaus (Fl. Nr. 2694) – Untersuchungsgebiet (UG)





Hierfür wurden 4 Geländebegehungen durchgeführt: 28. März, 11. April, 28. April und 6. Mai 2025.

Die Untersuchungen erfolgten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA). Es wurde dabei auch das sicht- und hörbare Umfeld mit erfasst.



2. ERGEBNISSE DER BESTANDSKARTIERUNGEN

Der Bereich für den geplanten Kiesabbau („Fuchshögel“) und ein Großteil der Umgebung ist ackerwirtschaftlich sehr intensiv genutzt. Vor allem nördlich und westlich des Planungsbereiches gibt es eine Vielzahl an Wasserflächen und z.T. noch in Betrieb befindliche Kiesgruben (siehe folgende Karte). Dies spiegelt sich besonders in der Vogelwelt wider.

Wasserflächen nördlich und westlich des Planungsgebietes „Fuchshögel“ (rot)



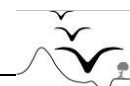
Südwestlich an die Fl. Nr. 2694 grenzt ein von Gehölzen umgebenes (verlassenes?) Anwesen an (siehe Karte oben).

Südöstlich befindet sich ein größeres Anwesen mit einer nördlich davon befindlichen aktuellen Kiesgrube.

Die im Folgenden aufgeführten Tierarten wurden während der 4 Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld festgestellt.

Säugetiere

Feldhase, Kaninchen, Reh

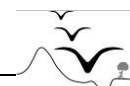


Vögel

Fett: Art im UG aktuell festgestellt
 ohne Hervorhebung: Art im UG möglich/zu erwarten
 (in Klammern): Vorkommen eher unwahrscheinlich

Es wurden 35 Vogelarten festgestellt. Mindestens 9 weitere Arten sind zu erwarten. Der Status zweier weiterer Vogelarten, der Feldlerche und des Kiebitz, ist unklar, aktuell wurden jedoch keine Vorkommen festgestellt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Amsel^{*)}	Turdus merula	-	-	-
Bachstelze^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
Braunkehlchen¹⁾	Saxicola rubetra	1	2	-
Buchfink^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
Elster^{*)}	Pica pica	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Fitis^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
Graugans	Anser anser	-	-	-
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
Grünfink^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
Jagdfasan^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
Hausrotschwanz^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
Kohlmeise^{*)}	Parus major	-	-	-
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
Misteldrossel^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
Mönchsgrasmücke^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
Rabenkrähe^{*)}	Corvus corone	-	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-
Silbermöwe	Larus argentatus	-	V	-
Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
Uferschwalbe	Riparia riparia	-	-	x
Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
Wiesenweihe ²⁾	Circus pygargus	R	2	x
Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

1) Einzelbeobachtung im Bereich des großen Anwesens

2) Paar einmal kurz im Überflug

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- V** Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

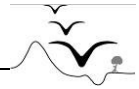
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Als Bodenbrüter wurden die **Goldammer**, die **Schafstelze** und das **Braunkehlchen** aktuell festgestellt.

Kiebitz und **Feldlerche** konnten an allen vier Terminen weder im Untersuchungsgebiet noch im (nahen und weiteren) räumlichen Umfeld beobachtet werden. Ein Vorkommen im

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg



betroffenen Bereich und in der Umgebung ist von den örtlichen Gegebenheit her nicht grundsätzlich auszuschließen.

Von der Ackernutzung her war eine Brut in 2025 annähernd sicher auszuschließen (zu hohe und dichte Vegetation auf dem betroffenen Acker zu Beginn der Brutzeit).

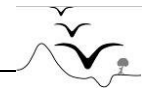
Die Einzelbeobachtung eines **Braunkehlchens** auf lagerndem Gehölzschnitt beim großen Anwesen am 6. Mai dürfte entweder eine Zugbeobachtung gewesen sein oder ein Tier, das evtl. nördlich des UG in entsprechend geeigneten Bereichen ansässig war. Eine Brut im UG wird ausgeschlossen (nur Einzelbeobachtung, kein geeigneter Lebensraum).

Die **Schafstelze** wurde an 2 Terminen Ende April und Anfang Mai beobachtet. Eine Brut wäre im Bereich der Erdmieten beim bestehenden Kiesabbau denkbar. Eine Brut innerhalb der betroffenen Fläche ist annähernd auszuschließen.

Schafstelze im Bereich der Erdmieten zum bestehenden Kiesabbau



Die **Goldammer** wurde vereinzelt im Umfeld der Fl. Nr. 2694 gehört. Eine Brut auf der betroffenen Fläche selbst bzw. in den Randbereichen kann mit annähernder Sicherheit ausgeschlossen werden (annähernd keine Strukturen).



Formblatt Kiebitz

Kiebitz (Vanellus vanellus)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kiebitz ist ein Bewohner tief gelegener, offener Kulturlandschaften (v.a. Wiesen und Weiden), besonders häufig in Flussauen mit ihren feuchten Wiesen. Ackerbereiche werden mehr und mehr genutzt. Er ist ein in Bayern noch relativ verbreiteter Brutvogel. Durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Kiebitz in seinem Bestand jedoch stark zurückgegangen.

Er wurde bei keiner Begehung im UG und auch nicht im weiteren Umfeld beobachtet. Eine spontane Ansiedlung in dem Bereich ist nicht generell auszuschließen.

Lokale Population: -

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Lebensstätten ist aktuell ausgeschlossen (kein Vorkommen).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung eines brütenden Kiebitzes im Umfeld des Ackers durch die Bauarbeiten ist auszuschließen (kein Vorkommen).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

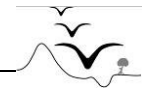
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Tötung von Tieren bei der Durchführung der Planung kann aufgrund fehlender Vorkommen ausgeschlossen werden und ist an sich sehr unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Formblatt Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Die Feldlerche ist eine typische Vogelart des ackerdominierten Offenlandes in tieferen Lagen, die zwar nach wie vor weit verbreitet ist, in ihrer Bestandsdichte aber europaweit stark zurückgegangen ist. Ein aktuelles Vorkommen ist nicht gegeben, in Folgejahren jedoch bei geeigneter Bewirtschaftung nicht völlig auszuschließen.		
Lokale Population: -		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
Eine Schädigung von Lebensstätten im UG ist generell nicht gegeben, wenn der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli) gelegt wird. Nachdem keine Vorkommen festgestellt wurden, ist eine Schädigung nicht gegeben. Trotzdem sollten für alle Fälle folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
- Beginn des Kiesabbaus außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli), also von August bis Mitte April		
- wenn der Beginn des Kiesabbaus innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, muss vor Beginn der Brutzeit eine Vergrämung mit Flatterbändern erfolgen		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Eine relevante Störung von Feldlerchen ist unter Einhaltung obiger Maßnahmen und aufgrund bisher fehlender Vorkommen generell nicht abzuleiten (siehe auch Punkt 2.1).		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
Eine Tötung von Tieren während der Baumaßnahme könnte im schlechtesten Falle Eier bzw. Jungvögel betreffen, ist jedoch aktuell auszuschließen (keine Vorkommen). Um dies zu vermeiden, sind obige Maßnahmen einzuhalten.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Östlich der Fl. Nr. 2694 hat sich in der sehr niedrigen Steilwand im Norden der bestehenden Kiesgrube eine relativ große Kolonie der Uferschwalbe (30 – 40 Tiere) angesiedelt (siehe folgende 3 Bilder).





Reptilien

Die Fl. Nr. 2694 selbst weist keine geeigneten (Rand-) Strukturen für das Vorkommen der **Zauneidechse** auf. Ein Vorkommen hier kann ausgeschlossen werden.

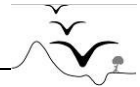
Jedoch wurden auf der nördlichen Erdmiete der bestehenden Kiesgrube (östlich von Fl. Nr. 2694) 2 subadulte Exemplare festgestellt (siehe folgendes Luftbild). Es ist davon auszugehen, dass auch an anderen geeigneten Stellen der Kiesgrube Exemplare vorkommen, hier also eine mehr oder weniger große Population besteht.



Es ist also damit zu rechnen, dass sich Tiere auch auf zukünftigen Erdmieten oder an Randstrukturen der geplanten Kiesgrube ansiedeln werden.

Amphibien

Der Bereich des geplanten Kiesabbaus hat keine Habitate für Amphibien. Im Laufe des Kiesabbaus werden jedoch Lebensräume für Amphibien entstehen. In der bestehenden Kiesgrube haben sich etliche junge Grünfrösche (vermutlich Seefrosch) angesiedelt. Von den Weihern nördlich war gelegentlich das „Geckern“ des **Seefrosches** zu hören.



3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG UND MASSNAHMEN

Das gesamte Gebiet weist nur sehr wenige artenschutzfachlich relevante Tierarten auf.

Die wichtigste und artenschutzfachlich/-rechtlich relevantesten, potenziellen Arten sind die Feldlerche und der Kiebitz, die weder im Untersuchungsgebiet, noch im räumlichen Umfeld festgestellt wurden. Für 2025 sind somit generell keine Konflikte abzuleiten, da eine Brut im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden kann.

Sollte der Beginn des Abbaus erst (ab) 2026 erfolgen, sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Formblatt Feldlerche), insbesondere die Beachtung der Brutzeiten der Feldlerche, u. U. des Kiebitzes. Dies bedeutet entweder eine Umsetzung außerhalb des Zeitraums von März bis einschließlich Juli oder es sind vor Beginn der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen (z.B. mittels Flatterbänder) durchzuführen.

Nachdem für 2025 ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz im betroffenen Bereich selbst ausgeschlossen werden kann, sind aktuell keine naturschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben.

Die **Goldammer**, die Schafstelze und beschränkt das Braunkehlchen sind im Bereich (temporär) zugegen, eine Brut im UG hat nicht stattgefunden. Eine Gefährdung durch den Kiesabbau wird nicht abgeleitet. Eher steigt die Zahl an geeigneten Bruthabitaten durch die Vermehrung von Randstrukturen.

Durch die Anlage der neuen Kiesgrube selbst entstehen keine Konflikte bzgl. relevanter Tierarten. Diese bestehen u.U. erst am Ende der Abbauphase wie bei der aktuellen Kiesgrube (Thematik Zauneidechse und Uferschwalbe).

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und Intensivwiese) und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten weist das UG insgesamt nur wenige Tierarten auf. Etliche Vogelarten gehören nicht zum UG selbst, sondern zu den umliegenden Weihern.

Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen (aktuell) weder bei der Feldlerche noch beim Kiebitz, da es keine Vorkommen der beiden Arten im UG inkl. Umgebung gibt.

Ein Vorkommen der beiden Arten in Folgejahren ist nicht völlig auszuschließen, aufgrund fehlender Vorkommen im weiten Umfeld jedoch eher unwahrscheinlich.

Bei der Goldammer sind keine Konflikte abzuleiten, ebenso nicht bei Braunkehlchen und Schafstelze. Die Anzahl potentieller Bruthabitate steigt durch die Entstehung neuer Randstrukturen voraussichtlich.

Es sind aufgrund fehlender Vorkommen naturschutzfachlich relevanter Tierarten keine Maßnahmen abzuleiten.